

FAQ

NICHT-ÖFFENTLICHE SCHNELLLADEINFRASTRUKTUR

1. **Wer ist antragsberechtigt?**
 2. **Was wird gefördert?**
 3. **Welche technischen Anforderungen sind zu beachten?**
 4. **Wie erfolgt die Antragstellung?**
 5. **Wie wird der Förderbetrag berechnet?**
 6. **Wann darf ich mit meinem Vorhaben beginnen?**
 7. **Wie und wann können die Mittel abgerufen werden?**
 8. **Reporting**
 9. **Weitere Hinweise**
-

1. WER IST ANTRAGSBERECHTIGT?

Antragsberechtigt sind

ausschließlich Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Kommunale Unternehmen und Einzelunternehmen und Freiberufler, mit den Rechtsformen

- Einzelunternehmen
- Eingetragener Kaufmann (e.K.)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
- GmbH&Co.KG
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- eingetragene Genossenschaft (eG)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Unternehmergesellschaft (UG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien KGaA
- Partnergesellschaft (PartG)
- Partnergesellschaft mit beschränkter Berufshaft (PartG mbH)
- Europäische Gesellschaft (SE)

mit einem Firmensitz in Deutschland.

Dabei wird unterschieden zwischen:

Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU):

Das Statistische Bundesamt definiert KMU in Anlehnung an die Empfehlung (2003/361/EG) der Europäischen Kommission nach Umsatz- und Beschäftigtengrößenklassen. Als KMU gelten demnach Betriebe mit mindestens 9 und/oder maximal 249 Mitarbeitenden und einem maximalen Jahresumsatz von 50 Mio. EUR. Kleinere Betriebe sind ebenfalls antragsberechtigt.

Großunternehmen (GU):

Basierend auf der genannten KMU-Definition sind Großunternehmen alle weiteren Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitern und/oder einem Jahresumsatz von über 50 Mio. EUR.

Verbundene Unternehmen:

Bei verbundenen Unternehmen stellen die Einzelunternehmen einen eigenen Antrag. Der maximal mögliche Förderbetrag pro Antrag und antragstellendes Unternehmen sind 5 Mio. EUR, die Obergrenze für verbundene Unternehmen beträgt gemäß AGVO 30 Mio. EUR.

2. WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert wird die Anschaffung und Installation von fabrikneuen Schnellladepunkten ab 50 kW Nennladeleistung inklusive der dafür notwendigen Anschluss- und Tiefbauarbeiten.

Die Gesamtausgaben des Vorhabens umfassen die folgenden Ausgaben für:

- den Ladepunkt (Hardware)
- die Anschlusskosten (Netzanschluss und Batteriespeichersysteme)
- die Installationskosten (z.B. Erdarbeiten)
- das Energiemanagementsystem/ Lademanagementsystem zur Steuerung der Ladestation

Förderfähige Ausgaben, was bedeutet zugehörige technische Ausrüstung?

Zur technischen Ausrüstung gehören alle Komponenten, die für den regulären Betrieb der Ladeeinrichtung notwendig sind. Das können beispielsweise interne oder dedizierte Puffer-Batteriespeicher, oder eine zusätzliche Einrichtung zur Herstellung der Batteriefreiheit oder Arbeitssicherheit sein (z.B. Ladekabelhalterung).

Nicht förderfähig sind:

- Planungsleistungen Dritter
- Leasingausgaben und Mietausgaben
- Eigenleistungen
- Ausgaben für eigenes Personal

Was bedeutet Schnellladen ab 50 kW Nennladeleistung pro Ladepunkt?

Im Förderaufruf wird definiert, dass jeder Ladepunkt über eine Nennladeleistung von 50kW verfügen muss, um förderfähig zu sein.

Beispiele:

Beispiel 1: Ladeeinrichtung mit einer maximalen Ladeleistung von 50 kW mit einem Ladepunkt (LP): Nennladeleistung des LP beträgt 50 kW → förderfähig ist ein LP ab 50 kW

Beispiel 2: Ladeeinrichtung mit einer maximalen Ladeleistung von 150 kW mit zwei LP: Nennladeleistung je LP beträgt 75 kW (bei gleichzeitigem Laden) → förderfähig sind zwei LP ab 50 kW

Beispiel 3: Ladeeinrichtung mit einer maximalen Ladeleistung von 150 kW mit einem LP: Nennladeleistung des LP beträgt 150 kW → förderfähig ist ein LP ab 150 kW

Beispiel 4: Ladeeinrichtung mit einer maximalen Ladeleistung von 300 kW mit vier LP: Nennladeleistung je LP beträgt 75 kW (bei gleichzeitigem Laden) → förderfähig sind vier LP ab 50 kW

Beispiel 5: Ladeeinrichtung mit einer maximalen Ladeleistung von 300 kW mit zwei LP: Nennladeleistung je LP beträgt 150 kW (bei gleichzeitigem Laden) → förderfähig sind zwei LP ab 150 kW

Beispiel 6: Ladeeinrichtung mit einer maximalen Ladeleistung von 50 kW mit zwei LP: Nennladeleistung je LP beträgt 25 kW (bei gleichzeitigem Laden) → Ladeeinrichtung bzw. Ladepunkte sind nicht förderfähig.

Nennladeleistung vs. maximale Ladeleistung

Die **Nennladeleistung** ist jene Leistung, die eine Ladeeinrichtung bei einer bestimmten Nennspannung (üblicherweise 400 oder 800 Volt) bereitstellt, wenn alle vorhandenen Ladepunkte der Ladeeinrichtung gleichzeitig verwendet werden.

Viele Ladeeinrichtungen mit mehreren Ladepunkten teilen sich die Leistungseinheiten der Ladeeinrichtung. Die durch die Leistungseinheiten bereitgestellte Leistung wird dabei auf die einzelnen Ladepunkte verteilt. Wird nur ein Teil aller vorhandenen Ladepunkte genutzt, kann unter Umständen mehr Leistung als die Nennladeleistung am Ladepunkt bereitgestellt werden. Diese technisch maximal mögliche (und auch übertragbare) Leistung ist die **maximale Ladeleistung**.

Was bedeutet „Nicht-öffentlich“?

Die Schnellladeeinrichtung darf nicht öffentlich zugänglich sein, was nach § 2 Nr.5 LSV bedeutet, sie kann ausschließlich von Mitarbeitenden bzw. einer von vornherein individuell bestimmten Personengruppe, die dem geförderten Unternehmen namentlich bekannt bzw. namentlich bestimmbar ist, genutzt werden. Betriebsfremde Personen bzw. Personen außerhalb der individuell bestimmten Personengruppe mit eigenen Fahrzeugen dürfen keinen Zugang zu den Ladeeinrichtungen haben. Dabei ist zu beachten: Der Strom muss Personen, die nicht zum Zuwendungsempfänger gehören, zu einem **marktüblichen Preis verkauft** werden, damit andere Anbieter im Umfeld im öffentlichen Raum nicht benachteiligt werden. Das Laden an den Ladeeinrichtungen darf also für diese Mitarbeitenden bzw. die von vornherein individuell bestimmten Personengruppe, die dem geförderten Unternehmen namentlich bekannt bzw. namentlich bestimmbar ist, **nicht kostenlos sein!**

Was bedeutet „betriebseigene Flächen“?

Die Flächen, auf denen die Schnellladeeinrichtungen errichtet werden, müssen betriebseigene Flächen sein oder zumindest ausschließlich betrieblich selbst genutzt werden. Gemietete und gepachtete Flächen gelten in diesem Zusammenhang ebenfalls als betriebseigene Flächen.

3. WELCHE TECHNISCHEN ANFORDERUNGEN MÜSSEN BEACHTET WERDEN?

Alle Informationen zu den technischen Anforderungen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ptj.de/projektfoerderung/schnellladeinfrastruktur> unter „Downloads“. Dort finden sich ebenfalls Angaben zu förderfähigen Ladeeinrichtungen, die von der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur hinsichtlich der technischen Mindestanforderungen geprüft wurden („Herstellerliste“).

Was, wenn ich eine Ladeeinrichtung installieren möchte, die auf der „Herstellerliste“ nicht geführt wird?

Wenn Ihre gewünschte Ladeeinrichtung nicht gelistet ist, wenden Sie sich bitte an den Hersteller der Ladestation. Dieser prüft zunächst, ob die Ladeeinrichtung die technischen Anforderungen erfüllt (siehe dazu: [herstellerliste-u-technische-anforderungen.pdf](#) (ptj.de)).

Sofern die Ladeeinrichtung die technischen Anforderungen erfüllt, schickt der Hersteller das Datenblatt der Ladeeinrichtung, woraus die Erfüllung aller Anforderungen hervorgeht, an folgende E-Mail-Adresse mit der Anfrage zur Aufnahme auf die Herstellerliste: ladeinfrastruktur-technik@now-gmbh.de .

Die Liste wird nach erfolgreicher Prüfung entsprechend aktualisiert.

Wichtig: Das Modell muss spätestens beim Hochladen der Rechnungen auf der Liste der förderfähigen Ladestationen vorhanden sein.

Die Liste ist nicht abschließend und wird immer wieder aktualisiert.

4. WIE ERFOLGT DIE ANTRAGSTELLUNG?

Die Antragstellung erfolgt digital über die LIS-Förderplattform unter <https://lis.ptj.de/>.

Gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Registrieren und Log-in Daten anlegen
2. Registrierungs-Mail einmalig bestätigen
3. Profil vollständig ausfüllen und die geplanten Standorte und die Anzahl der Ladepunkte eingeben
4. Die geforderten Unterlagen hochladen
5. Die Schlusserklärung ausdrucken, unterschreiben und hochladen
6. Abschließend prüfen und digital einreichen

Was wird für die Antragstellung benötigt?

Bei Antragstellung müssen folgende Daten angegeben werden:

- Benennung eines für das Unternehmen vertretungsberechtigten Ansprechpartners mit Kontaktdaten des beantragenden Unternehmens
- eine Bankverbindung
- Die Art des Unternehmens (KMU oder GU)
- eine Aufstellung der geplanten Ladepunkte mit der geplanten Ladeleistung je Standort

Folgende Unterlagen müssen zudem in der elektronischen Förderplattform hochgeladen werden:

- ein aktueller Handelsregisterauszug, wenn dieser nicht vorliegt, eine Kopie der Gewerbeanmeldung
- nur bei KMU: eine vollständig ausgefüllte KMU-Erklärung

Im Antragsprozess muss ein Formular „Schlusserklärung“ heruntergeladen und unterschrieben wieder hochgeladen werden. Bitte verwenden Sie **keine digitalen Signaturen**, diese können nicht akzeptiert werden.

5. WIE WIRD DER FÖRDERBETRAG BERECHNET?

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung mit Obergrenze gewährt. Der maximal mögliche Förderbetrag pro Antrag berechnet sich wie folgt:

Unterschiedliche Förderbeträge für KMU und GU: Bei Antragstellung geben Sie an, ob es sich bei Ihrem Unternehmen um ein KMU oder Großunternehmen handelt. Bei der Eingabe der geplanten Ladepunkte an den jeweiligen Standorten geben Sie dann an, wie viele Ladepunkte mit welcher jeweiligen maximalen Ladeleistung, bei Ladeeinrichtungen mit mehreren Ladepunkten die maximale gleichzeitige Ladeleistung je Ladepunkt, errichtet bzw. bereitgestellt werden sollen (die Anzahl der Ladeeinrichtungen hat auf den Förderbetrag keinen Einfluss, gezählt werden Ladepunkte. Eine Ladeeinrichtung kann mehrere Ladepunkte haben).

Maximal möglicher Förderbetrag pro Ladepunkt: Die maximal möglichen Förderbeträge pro Ladepunkt werden basierend auf der Nennladeleistung vorgegeben.

Grundsätzlich gilt: Ladepunkte bis 149 kW werden mit einem Höchstbetrag von 14.000 € für KMU und 7.000 € für GU gefördert, Ladepunkte mit 150 kW oder mehr mit 30.000 € für KMU und 15.000 € für GU.

In Anhängigkeit von diesen Angaben ergibt sich der jeweilige Förderbetrag, den Ihr Unternehmen pro Ladepunkt erhalten kann. Die Summe aus allen einzelnen Förderbeträgen ergibt den max. möglichen Förderbetrag, der in der Förderplattform bei Antragstellung automatisch errechnet und dem Bescheid (vorbehaltlich der Prüfung) zu entnehmen ist.

Beispielrechnungen:

<u>Antragsteller:</u>	<u>KMU</u> <u>(40%)</u>	<u>Großunternehmen</u> <u>(20%)</u>
Beispiel 1:		
Beantragte Ladeleistung pro Ladepunkt:	≥ 150 kW	≥ 150 kW
Bewilligter Förderbetrag (Höchstbetrag):	30.000 €	15.000 €
Nachgewiesene Ausgaben:	80.000 €	80.000 €
Max. Zuwendung nach Förderquote:	32.000 € (40%)	16.000 € (20%)
Ausgezahlte Zuwendung:	<u>30.000 €</u>	<u>15.000 €</u>
Beispiel 2:		
Beantragte Ladeleistung pro Ladepunkt:	≥ 150 kW	≥ 150 kW
Bewilligter Förderbetrag (Höchstbetrag):	30.000 €	15.000 €
Nachgewiesene Ausgaben:	55.000 €	55.000 €
Max. Zuwendung nach Förderquote:	22.000 € (40%)	11.000 € (20%)
Ausgezahlte Zuwendung:	<u>22.000 €</u>	<u>11.000 €</u>
Beispiel 3 (2 Ladepunkte pro Antrag):		
Beantragte Ladeleistung pro Ladepunkt:	≥ 150 kW	≥ 150 kW
Bewilligter Förderbetrag (Höchstbetrag):	60.000 € (2x 30.000 €)	30.000 € (2x 15.000 €)
Nachgewiesene Ausgaben:	1. Ladepunkt: 55.000 € 2. Ladepunkt: 80.000 € Summe: 135.000 €	1. Ladepunkt: 55.000 € 2. Ladepunkt: 80.000 € Summe: 135.000 €
Max. Zuwendung nach Förderquote:	54.000 € (40% von 135.000 €)	27.000 € (20% von 135.000 €)
Ausgezahlte Zuwendung:	<u>54.000 €</u>	<u>27.000 €</u>

Wie hoch ist die Förderquote?

Mit dem Mittelabruf werden von ihnen die tatsächlich entstandenen Ausgaben nachgewiesen, der dann ausgezahlte Förderbetrag darf 40% der förderfähigen Ausgaben bei KMU bzw. 20% bei GU, nicht überschreiten. Diese Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege, und somit erst, nachdem

die Ladeeinrichtungen errichtet und die Ladepunkte in Betrieb genommen wurden. Die Auszahlung erfolgt also **nachschüssig**.

Ist eine Kumulierung von Fördermitteln möglich?

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist **nicht** möglich.

6. WANN DARF ICH MIT MEINEM VORHABEN BEGINNEN?

Erst mit vorliegendem Zuwendungsbescheid dürfen Auftragsvergaben getätigt und mit dem Vorhaben begonnen werden.

Wann können die Mittel abgerufen werden?

Mit Beginn der Bewilligungslaufzeit, die dem Zuwendungsbescheid entnommen werden kann, können Sie

- die Leistungen ausschreiben oder die Bestellung auslösen, falls eine Ausschreibung nicht erforderlich ist
- die Ladeeinrichtungen erwerben und installieren sowie
- die Rechnungen zahlen und die Inbetriebnahme durchführen

Ist dies erfolgt, kann über die Förderplattform der Mittelabruf erfolgen. Für den Mittelabruf sind die folgenden Unterlagen hochzuladen:

- die Bescheinigung der Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb
- eine Belegliste, in der alle tatsächlich angefallenen Ausgaben aufgeführt sind (wird digital zur Verfügung gestellt)
- ein unterzeichneter „Verwendungsnachweis“, dies erfolgt analog zur Schlusserklärung in der Förderplattform
- Stichprobenartig in wenigen Fällen die Rechnungen und Zahlungsbelege

Nach positiver Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Berechnung des max. möglichen Förderbetrags entsprechend der Förderquote und unter Beachtung der Obergrenze.

Bitte beachten Sie, dass die Auszahlung nur mit einer gültigen Reporting-ID der NOW beantragt werden kann (siehe Punkt Reporting).

Die Auszahlung der Förderung erfolgt anschließend automatisch.

7. REPORTING

Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Ladestation erfassen Sie diese über die Online-Plattform OBELIS gewerblich (<https://obelis-gewerblich.de>) mit der Angabe der Stammdaten. Sobald Ihre Angaben vollständig sind, wird Ihnen in OBELIS gewerblich die Reporting-ID angezeigt, die Sie für die Auszahlung des Zuschusses in der LIS-Förderplattform angeben müssen.

8. WEITERE HINWEISE:

Was bedeutet Zweckbindefrist?

Für die angeschaffte Ladeinfrastruktur besteht eine Zweckbindefrist von 24 Monaten ab Inbetriebnahme. Das bedeutet, dass die Ladeinfrastruktur in diesem Zeitraum zweckentsprechend verwendet werden muss. Wird die Ladeinfrastruktur in diesem Zeitraum nicht zweckentsprechend verwendet, kann der Zuwendungsgeber den Zuschuss zurückfordern.

Jegliche Änderungen sind dem Zuwendungsgeber mitzuteilen!

Wie kann der Nachweis erbracht werden, dass der Betrieb der geförderten Ladeinfrastruktur mit 100 % erneuerbaren Energien erfolgt?

Für diesen Aufruf ist eine Fördervoraussetzung, dass der Betrieb der angeschafften Ladeinfrastruktur mit 100 Prozent erneuerbaren Energien – bezogen auf die Zweckbindungsfrist der geförderten Infrastruktur von zwei Jahren – erfolgt.

Ein Nachweis muss im Zuge der Antragstellung nicht eingereicht werden. Dieser kann dennoch im Rahmen einer vertieften Prüfung angefordert werden.

Hinweise zum Nachweis:

- Sofern ausschließlich ein Stromanschluss bzw. -vertrag vorliegt: Der Stromvertrag, der den Energiemix des Stromanbieters aufzeigt, muss nachweisen, dass der Betrieb der geförderten Ladeinfrastruktur zu 100 Prozent mit erneuerbaren Energien erfolgt.
- Sofern mehrere oder kein gesonderter Abschluss für Strom aus erneuerbaren Energien vorliegt (z.B. bei einem standortübergreifenden Stromvertrag): Ein Stromvertrag mit 100 Prozent erneuerbarer Energie, der zumindest den Stromverbrauch der geförderten Ladeinfrastruktur, d.h. der über die geförderte Ladeinfrastruktur geladenen Energiemenge abdeckt, kann als Nachweis akzeptiert werden. Voraussetzung: Dieser Strom aus erneuerbaren Energien muss bilanziell den geförderten Ladepunkten zugeordnet werden können.
- Erzeugung erneuerbarer Energie durch eine PV-Anlage: Die Stromproduktion erneuerbarer Energie durch eine PV-Anlage muss den Stromverbrauch abdecken, der zum Betrieb der geförderten Ladeinfrastruktur gebraucht wird, d.h. der über die geförderte Ladeinfrastruktur geladenen Energiemenge. Ein Nachweis über Stromproduktion und geladene Energiemenge muss erbracht werden.
- Grün-Strom-Zertifikate: Grün-Strom-Zertifikate mit 100 Prozent erneuerbarer Energie, die zumindest den Stromverbrauch der zum Betrieb der geförderten Ladeinfrastruktur - d.h. der über die geförderte Ladeinfrastruktur geladenen Energiemenge - abdecken, können als Nachweis akzeptiert werden. Voraussetzung: Dieser Strom muss bilanziell den geförderten Ladepunkten zugeordnet werden können.

Der Zuwendungsgeber hält sich vor, die Maßnahme jederzeit vor Ort prüfen zu können.